

## **Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung können vorsorgliche Regelungen getroffen werden für den Fall, dass eigenständige Entscheidungen nicht mehr möglich sind. Eine Betreuungsverfügung empfiehlt sich auch dann, wenn keine Person vorhanden ist, der eine Vollmacht erteilt werden könnte.

Mit der Betreuungsverfügung kann man für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit schon in gesunden Tagen bestimmen, wer als Betreuer bestellt werden soll und wie die Betreuung zu führen ist. In den meisten Fällen wird der Betreuungsrichter den angegebenen Wünschen in der Betreuungsverfügung entsprechen, sollten nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht notariell beglaubigt oder beurkundet werden. Für das Verfassen einer Betreuungsverfügung ist die Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Der Betreffende muss lediglich seinen Willen äußern können.

Das Betreuungsgericht bestellt und beaufsichtigt den gesetzlichen Betreuer. Der Betreuer ist gehalten, für das Wohl des Betreuten zu sorgen und seine Wünsche zu berücksichtigen. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Wünsche in der Betreuungsverfügung zu fixieren. Bei einer Betreuung steht der Betreuer unter der Kontrolle des Gerichts. So wird er im Regelfall zur jährlichen Rechnungslegung oder Abfassung von Berichten über die Betreuung verpflichtet werden. Bestimmte Rechtshandlungen darf auch der Betreuer nur mit Zustimmung des Gerichts vornehmen, so z.B. die Wohnungskündigung, Verkauf von Grundvermögen oder die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Auch bei einer ausgestellten Vorsorgevollmacht ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. Wenn der Bevollmächtigte nämlich aus irgendwelchen Gründen ausfällt, tritt wieder die Situation ein, dass das Gericht für Sie einen Betreuer zu bestimmen hat.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantworten wir Ihnen unter der Rufnummer 07441/919506- 11.